

---

**8502/AB XXIV. GP**

---

**Eingelangt am 18.07.2011**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für Finanzen

## **Anfragebeantwortung**

Frau Präsidentin  
des Nationalrates  
Mag. Barbara Prammer  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am Juli 2011

GZ: BMF-310205/0116-I/4/2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 8562/J vom 18. Mai 2011 der Abgeordneten Ing. Norbert Hofer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich, Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Das Bundesministerium für Finanzen verfügt über keine Informationen zu veranlagten Geldern des Herrn Taib Mahmud, da keine diesbezügliche Auskunftspflicht der Kredit- und Finanzinstitute an das Bundesministerium für Finanzen besteht.

Zu 3. und 4.:

Diesbezügliche Maßnahmen zur Einschränkung des Kapital- und Zahlungsverkehrs bzw. zum Einfrieren von Vermögenswerten fallen in die Zuständigkeit der Oesterreichischen Nationalbank (§ 3 des Devisengesetzes 2004 und § 2 des Sanktionengesetzes 2010), solche zur Sicherstellung oder Beschlagnahme von Vermögenswerten im Rahmen der Strafrechtspflege in die Kompetenz der Bundesministerien für Inneres und für Justiz.

Mit freundlichen Grüßen

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

[www.parlament.gv.at](http://www.parlament.gv.at)